

§ 3 SchSiServAusbV — Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zur Servicekraft für Schutz und Sicherheit

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zur Servicekraft für Schutz und Sicherheit gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild): Abschnitt A Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste;
2. Sicherheitsdienste:
 - 2.1 Sicherheitsbereiche,
 - 2.2 Arbeitsorganisation; Informations- und Kommunikationstechnik,
 - 2.3 Qualitätssichernde Maßnahmen;
3. Kommunikation und Kooperation:
 - 3.1 Teamarbeit und Kooperation,
 - 3.2 Kundenorientierte Kommunikation;
4. Schutz und Sicherheit;
5. Verhalten und Handeln bei Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen;
6. Sicherheitstechnische Einrichtungen und Hilfsmittel;

Abschnitt B Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes;
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
4. Umweltschutz.

Zitiervorschlag: § 3 SchSiServAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SchSiServAusbV/3>